

Stadtkämmerei

Vollzug des Grundsteuergesetzes Steuererhebung durch die Stadt Regensburg

1. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung beim Vollzug / der Veranlagung nach dem Grundsteuergesetz ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: stadtkaemmerei@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-1202.

Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung von Fragen, Auskunftersuchen oder Anträgen ist die Stadt Regensburg, Stadtkämmerei, Kastenmaierstr. 1, 93055 Regensburg, Email: grundabgaben@regensburg.de.

2. Datenschutzbeauftragter

Den zuständigen Behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-2114.

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zum Zweck des Vollzugs des Grundsteuergesetzes (GrStG) erhoben.

Es werden unter anderem Ihre grundsätzliche Steuerpflicht, Befreiungs- und Erlassstatbestände geprüft.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - Rechtsverpflichtung) Die Stadt Regensburg ist nach § 1 GrStG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) für den Vollzug zuständig.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Stellen innerhalb der Stadtverwaltung Regensburg weitergegeben:

- a) Stadtkasse
- b) Tiefbauamt
- c) Amt für Stadtentwicklung

Die Datenmitteilung innerhalb der Stadtverwaltung Regensburg hat, bezogen auf die jeweiligen Dienststellen, folgende Zwecke:

[Hier eingeben]

Datenschutzhinweis

- a) Stadtkasse: Anordnung der Annahme bzw. Beitreibung der Grundsteuer
- b) Tiefbauamt: Informationsschreiben an Eigentümer bei Baumaßnahmen; Verpflichtung von Eigentümern zu Verkehrssicherungsmaßnahmen
- c) Amt für Stadtentwicklung: Durchführung von Befragungen und Einladungen zu Veranstaltungen in Bezug auf Fragestellungen der Stadtgestaltung und –entwicklung

Ihre personenbezogenen Daten werden ggf. an folgende Stellen **außerhalb** der Stadt Regensburg weitergegeben:

- a) Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte
- b) Regierung der Oberpfalz / Widerspruchsbehörde
- c) Finanzamt

Die Datenmitteilung außerhalb der Stadtverwaltung Regensburg hat, bezogen auf die jeweiligen Dienststellen, folgende Zwecke:

- a) Auskunftersuchen im Rahmen Art. 31 Abs. 2 Polizeiaufgabengesetz, § 99 Verwaltungsgerichtsordnung und § 432 Zivilprozessordnung
- b) Vorlage von Widersprüchen, denen nicht abgeholfen werden kann
- c) Abgleich von Grundsteuermeßbescheiden; Übermittlung neuer Eigentümeradressen für Veranlagungszwecke.

Der Umfang der Auskünfte ist durch §§ 30 und 31 AO begrenzt

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften existieren in § 147 AO (sechs bzw. zehn Jahre) Die zehnjährige Aufbewahrungspflicht für zahlungsbegründende Unterlagen ergibt sich aus § 82 KommHV-Kameralistik. Nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist werden die noch vorliegenden Daten und Akten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen auf ihre Archivwürdigkeit hin geprüft. Je nach Entscheidung des Stadtarchivs über die Archivwürdigkeit werden die Daten, sowie Akten mit den zahlungsbegründenden Unterlagen an das Stadtarchiv abgegeben oder aber einer den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechenden Vernichtung zugeführt bzw. physikalisch gelöscht.

Die Frist beginnt mit endgültiger Beendigung der Steuerpflicht.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadtkämmerei der Stadt Regensburg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Dies betrifft nur die als freiwillig bezeichneten Angaben in Antragsformularen wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind gemäß den §§ 93 bis 93 d AO dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich unter anderem aus den §§ 33, 90 und 97 AO. Die Stadtkämmerei, benötigt Ihre Daten, um die Veranlagung zur Gewerbesteuer, sowie Herabsetzung-, Stundungs- und Erlassanträge bearbeiten zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Herabsetzungen, Stundungen und Erlässe abgelehnt werden. Die Besteuerung erfolgt ansonsten nach Aktenlage gemäß den §§ 85 bis 88 e AO.